

der Feuergefährlichkeit ausgeglichen sind, liegt denn daran so viel? Der in der Regel Bemitteltere hat dann dem Dürftigen seine Lage, für jenen sehr unmerklich und dennoch wohlthätig für diesen, erleichtert.

Auffallend ist es, daß das »Glänzen« ein wesentliches Erfordernis der Beamten sein soll. Glanz ist der äußere Schein, nicht immer die Realität: Der Moralist gibt jenem den Vorzug nicht, und in den Augen des reinsten Moralisten, des Gesetzgebers, muß anspruchsloser Anstand bei sonst gleichem Verdienst entschieden erhaben sein über den Glanz. Warum wird also dieser hier als eine Kardinaltugend aufgestellt? Die Entwerfer des Kurmärkischen Rezesses haben gleiche Erfordernisse wie hier von einem Generaldirektor vorausgesetzt: vom Glanz aber kein Wort.

Höchst unerwartet wird es den bisherigen und ebenso empfindlich den künftigen Interessenten dieser Gesellschaft, vorzüglich denen sein, welche, wie die Kurmark, bisher ihre Anstalt selbst leiteten und eine jede Veränderung bei derselben von ihren Beschlüssen abhängig wußten, wenn sie künftig von aller Teilnahme an deren Verwaltung ausgeschlossen sein sollen. Jene alle vertrauten dafür, daß ihre Grundverfassung unerschüttert bleiben werde, mit Recht auf das ihnen gegebene landesherrliche Wort. In der Tat betrifft der gesellschaftliche Zweck dieser Anstalt nur *sie*; es betreffen die Rechnungen, die ihnen nicht mitgeteilt sind, noch von ihnen abgenommen werden sollen, nur das *ihrige*; es sind die Überschüsse, deren Disposition ihnen entzogen wird, einzig *ihr* Eigentum; es fließen aus *ihren* Beiträgen die Gehälter und alle übrigen Bedürfnisse der Verwaltung; gleichwohl sollen sie darüber nicht verfügen können. Auch bei den Wahlen des zu dieser gesellschaftlichen Verwaltung erforderlichen Personals soll die Gesellschaft von aller Mitwirkung ausgeschlossen sein, wenn es gleich nur *ihr* Interesse ist, welches verwaltet werden soll. Das Allgemeine Landrecht legt dagegen den Gesellschaften das Recht bei, ihre Beamten selbst zu wählen, auch ihre inneren Angelegenheiten durch Beratung und Schlüsse der Mitglieder anzuordnen. So hat also von den natürlichen und rechtsbegründeten gesellschaftlichen Verhältnissen der vorliegende Reglementsentwurf nur den Namen und die Pflichten, von den Rechten aber keine aus dem Allgemeinen Landrecht den Interessenten seiner Feuersozietäten aufbewahrt. Wirklich begreift man nicht, wie zu einer Zeit, wo Humanität und Liberalität das gepriesene Bestreben aller Regierungen zu sein scheint, eine Verwaltung gesellschaftlicher Beziehungen nicht die liberalste von allen sein darf.

#### IX.

Wenn man von dem ziemlich bedeutungslosen Gutachten der Schlesischen Regierung absieht, so fällt von den übrigen vier Denkschriften die Stellung der beiden Regierungen zu Potsdam und Königsberg durch ihre Sachlichkeit und strenge Objektivität auf, während die beiden Direktoren der Sozietäten teilweise Mangel an Verständnis für die Bedürfnisse der Sozietätsmitglieder und in manchen Punkten eine bedauerliche Rückständigkeit zeigen.